

Friedhofsgebührensatzung
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Weißenthurm vom 7. Oktober 2002

geändert am 06.03.2003 und 16.08.2005, 23.07.2015 sowie am 22.03.2018 durch die 1., 2., 3., und 4. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 13.01.1997, die Änderungssatzung vom 26.10.1999 sowie Artikel 5 der Euro-Anpassungs-Satzung vom 18.09.2001 außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1. Die Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 20 Jahre gesetzliche Ruhezeit
 - a) für Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Grablänge 1,20 m, Breite 0,60 m = 489,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Grablänge 2,00 m, Breite 0,80 m = 619,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte
Grablänge 1,00 m, Breite 0,70 m = 486,00 €
- II.
 - a) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 20 Jahre gesetzliche Ruhezeit = 486,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte im anonymen Gräberfeld für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 20 Jahre gesetzliche Ruhezeit = 486,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte in der Urnenstelenanlage = 1.256,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung auf 25 Jahre für
 - aa) Doppelgrabstätte, Länge 2,00 m, Breite 2,00 m = 1.217,00 €
 - bb) Einzelgrabstätte, Länge 2,00 m, Breite 0,90 m = 774,00 €
 - cc) Tiefengrab zusätzlich zu aa) und bb)
je Bestattungsstelle = 263,50 €
 - dd) Urnengrabstätte, Länge 1,00 m, Breite 0,70 m = 607,00 €
 - ee) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstelenanlage = 1.570,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) je angefangenes Jahr 1/25 des Grundpreises.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben. Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/25 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	=	201,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	=	403,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	=	75,00 €
d) Urnenbeisetzung in der Urnenstelenanlage (zzgl. Beschriftungskosten der Verschlussplatte; zu zahlen an den Steinmetz/Graveur nach tatsächlichem Aufwand)	=	75,00 €

2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Doppel- oder Einzelgrabstätte	=	403,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	=	75,00 €
c) Tiefengräber	=	503,00 €
d) Urnenbeisetzung in der Urnenstelenanlage (zzgl. Beschriftungskosten der Verschlussplatte; zu zahlen an den Steinmetz/Graveur nach tatsächlichem Aufwand)	=	75,00 €

3. Die Bestattung in bestehende Grüfte erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von zusätzlich 150,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

1. Für die Umbettung

- a) einer Leiche innerhalb des Friedhofs
die tatsächlich entstandenen Kosten
- b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof
die tatsächlich entstandenen Kosten
- c) Umbettung einer Aschenurne
die tatsächlich entstandenen Kosten

VI. Benutzung der Leichenhalle Überführung in die Leichenhalle

Die Überführungsgebühren sind von den Angehörigen der Verstorbenen unmittelbar an das Beerdigungsinstitut zu zahlen.

1. Für die Aufbewahrung

a) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
oder der Leichenhalle, einschließlich der
Leichenkühlanlage bis zu 3 Tagen = 173,00 €

für jeden weiteren angefangenen Tag = 34,00 €

b) einer Urne bis zu 10 Tagen = 91,00 €

für jeden weiteren angefangenen Tag = 13,00 €

2. Für die Reinigung bei Benutzung der Leichenhalle durch
eine Wasserleiche = 137,00 €

a) für Leichenöffnungen, je Tag = 168,50 €

b) für die Gestellung einer Hilfskraft, je Stunde = 33,50 €

c) für Reinigung bei Vornahme von Leichenöffnungen
in der Leichenhalle = 100,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1. Für das Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten von den Friedhofsarbeitern der Stadt Weißenthurm abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten 280,00 Euro

b) Zweistellige Wahlgrabstätten 350,00 Euro

c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung 210,00 Euro

2. Für die Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnengrabfeld

Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben. 132,00 Euro

3. Für den Kranztransport

bei einer Beisetzung durch einen städtischen Arbeiter 25,00 Euro

Sollten im Fall einer Bestattung oder Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.